

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 27/2014

Sitzung vom 16. April 2014

482. Anfrage (Ständige Funktionszulagen bei Angestellten der kantonalen Verwaltung, inklusive Universität Zürich, Spitäler und Fachhochschulen)

Die Kantonsrätinnen Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, und Kathy Steiner, Zürich, sowie Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, haben am 27. Januar 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Die Personalverordnung LS 177.11, die Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule LS 414.112 und die Personalverordnung der Universität Zürich LS 415.21 sehen ständige Funktionszulagen vor. Die Regelung der ständigen Funktionszulage dieser drei Personalverordnungen unterscheidet sich deutlich.

§ 26 Abs. 2 der Personalverordnung sieht eine ständige Funktionszulage nur für besondere Fälle vor und gibt als Kriterien vor, dass eine Aufgabe durch die bestehende Einreihung in die jeweilige Lohnklasse nicht abgedeckt, aber eine Höhereinreihung nicht gerechtfertigt sei. Die Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule wiederum legt ein Maximum für Funktionszulagen fest und nennt ausdrücklich Stellen, für die eine ständige Funktionszulage nicht zulässig ist. Die Personalverordnung der Universität Zürich überlässt mehr oder weniger alles dem Gutdünken des Universitätsrates.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die unterschiedliche Regelung der ständigen Funktionszulagen in den drei erwähnten Personalverordnungen?
2. Wie rechtfertigt der Regierungsrat Funktionszulagen, wenn die Einreihung in die entsprechende Lohnklasse sowieso gemäss einer Funktion erfolgt (zum Beispiel Rektorinnen und Rektoren, Departements- oder Dekanatsleiterinnen und Departements-Dekanatsleiter)?
3. Wie hoch ist die Zahl der Stellen innerhalb der kantonalen Verwaltung, inklusive Universität, Spitäler und Fachhochschulen, für die ständige Funktionszulagen gemäss den Personalverordnungen ausgerichtet werden? Bitte je nach Personalverordnung separat beantworten.

4. Wie hoch ist die Gesamtsumme der ständigen Funktionszulagen, welche 2013 gemäss den Personalverordnungen gewährt wurden? Bitte je nach Personalverordnung separat beantworten.
5. In welcher Bandbreite belaufen sich die ständigen Funktionszulagen? Bitte je nach Personalverordnung separat beantworten. In welchen Leistungsgruppen werden die höchsten ständigen Funktionszulagen ausbezahlt?
6. Gibt es für die Personalverordnung und die Personalverordnung der Universität Zürich Richtlinien oder Reglemente analog der Formulierung in der Personalverordnung der Fachhochschulen über die maximale Höhe der ständigen Funktionszulage und in welchem Verhältnis sie zum regulären Lohn stehen darf?
7. Wie wird sichergestellt, dass mit den Funktionszulagen das reguläre Einreihungsverfahren nicht unterlaufen wird?
8. Werden die im Rahmen der drei Personalverordnungen erlaubten Nebenverdienste bei der Bemessung einer ständigen Funktionszulage berücksichtigt?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, Kathy Steiner, Zürich, und Robert Brunner, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Im Geltungsbereich der Personalverordnung (PVO, LS 177.11) sind verschiedene Zulagen vorgesehen. Es gibt Einmalzulagen als Belohnung für besondere Leistungen (§ 26 Abs. 3 PVO) oder befristete Zulagen für die Übernahme einer ausserordentlichen Stellvertretung von mindestens zwei Monaten (§ 25 PVO). Weiter gibt es ebenfalls befristete Zulagen für besondere Dienstleistungen, die sich nicht aus der Stellenbeschreibung ergeben (§ 26 Abs. 1 PVO). Es handelt sich in allen diesen Fällen um eine Belohnung bzw. Abgeltung für Leistungen, die über die von den Mitarbeitenden geschuldete Arbeitsleistung hinausgeht.

§ 26 Abs. 2 PVO sieht dagegen eine ständige Funktionszulage für sich aus der Stellenbeschreibung ergebende Aufgaben vor, wenn diese durch die bestehende Einreihung nicht hinreichend abgedeckt sind, eine Höhereinreihung aber nicht gerechtfertigt ist. Solche Zulagen sind nach den Bestimmungen zum Einreihungsverfahren zu begründen und zu bemessen.

Zu Frage 1:

Sowohl für die Universität wie auch die Zürcher Fachhochschulen gelten in personalrechtlicher Hinsicht grundsätzlich die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Auf Verordnungsstufe können für diese selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten jedoch besondere Bestimmungen erlassen werden, die den besonderen Verhältnissen der Hochschulen Rechnung tragen und von den für das Staatspersonal geltenden Regelungen abweichen (vgl. § 11 Abs. 2 Universitätsgesetz vom 15. März 1998 [LS 415.11] und § 14 Abs. 1 Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 [LS 414.10]).

Zu Frage 2:

Funktionszulagen richten sich nach den bereits erwähnten Bestimmungen des Personalrechts. Gründe für die Gewährung sind immer eine Abgeltung für eine sich aus der Stellenbeschreibung ergebende Aufgabe, die jedoch nicht in der ordentlichen Lohnfestsetzung enthalten ist.

Die gleichen Regelungen gelten grundsätzlich auch für die Mitarbeitenden des Universitätsspitals und des Kantonsspitals Winterthur, deren Personalreglemente auf die PVO verweisen.

Bei den Hochschulen trifft es nicht zu, dass die Funktionszulagen stets mit einer höheren Einreihung verbunden sind. Wenn Leitungspersonen bei der Zürcher Fachhochschule als Dozierende angestellt sind, erfolgt dieselbe Lohnklassenzuteilung wie für die Mitarbeitenden ohne besondere Führungsaufgaben (bzw. ohne erhöhte Verantwortlichkeit). Die Abgeltung der Führungsaufgabe erfolgt mit der Funktionszulage (vgl. die Beantwortung der Frage 7). Gleiches gilt auch für die Universität. So sind z. B. Dekaninnen und Dekane wie die übrigen Professorinnen und Professoren eingereiht, erhalten aber aufgrund der Übernahme des Amtes eine Funktionszulage.

Neben den bei der Frage 1 erwähnten Verordnungen sieht auch die Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO, LS 413.111) Funktionszulagen im Sinne von § 26 Abs. 2 PVO vor. Gestützt auf die MBVO können folgende Funktionszulagen gewährt werden:

- Funktionszulagen für Schulleitungen (§ 12 MBVO): Schulleitungsmitglieder sind als Lehrpersonen eingereiht. Für ihre Zusatzfunktion als Schulleitungsmitglied werden sie separat entschädigt. Die Zulage ist mit einem festen Prozentsatz des Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 festgelegt.
- Funktionszulage für erheblichen Mehraufwand (§ 13 Abs. 2 MBVO): Lehrpersonen können für regelmässige erhebliche Mehrbelastung zum Berufsauftrag zusätzlich entschädigt werden.

- Unterricht an höheren Fachschulen HF (§ 14 Abs. 2 MBVO): Diese Zulage kann Lehrpersonen gewährt werden, wenn sie Unterricht auf Niveau Höhere Fachschule erteilen, d. h. einer höheren Stufe als der Grundbildung, für welche die Anstellung erfolgte. Sie ist auf höchstens 15% der Grundbesoldung beschränkt.

Zu Fragen 3, 4 und 5:

Dazu gibt die folgende Übersicht Aufschluss:

Bereich	Frage 3: Anzahl Personen mit Funktionszulage	Frage 4: Summe der 2013 ausgerichteten Zulagen	Frage 5: Bandbreite der Zulagen pro Monat	
			Minimum	Maximum
Total kantonale Verwaltung gemäss PVO (ohne Universitätsspital und Kantonsspital Winterthur)	230	918 025	15	1 765
Fachhochschulen	412	3 393 029	227	2 773
Mittel- und Berufsschulen	916	5 649 132	20	3 512
Universität	127	2 227 632	731	3 333
Universitätsspital	533	921 240	300	4 010
Kantonsspital Winterthur	42	257 621	70	1 250
Gesamttotal	2 255	13 309 146		

Die höchsten Zulagen werden in der Leistungsgruppe Nr. 9510, Universitätsspital Zürich, ausgerichtet.

Zu Frage 6:

Es gibt im Geltungsbereich der Personalverordnung keine vergleichbaren Regelungen. Die Personalverordnung der Universität vom 5. November 1999 (LS 415.21) enthält keine Regelung analog der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschulen.

Zu Frage 7:

Die Anstellungsbehörde bemisst die ständige Funktionszulage nach den Bestimmungen zum Einreihungsverfahren. Die Kontrolle erfolgt in der Linie durch die Vorgesetzten; es handelt sich um eine klassische Aufgabe innerhalb der Führungsverantwortung.

In der Bildungsverwaltung werden die ständigen Funktionszulagen nach den Vorgaben von § 26 Abs. 2 PVO zentral verfügt. Die MBVO regelt die Ausrichtung und Höhe von Funktionszulagen abschliessend. Bei der Universität und der Zürcher Fachhochschule gilt der Grundsatz, dass die Dozierenden für ihre Tätigkeit ohne besondere Führung bzw. erhöhte Verantwortlichkeit eingereiht werden. Bei besonderen Führungsaufgaben wird eine Funktionszulage ausgerichtet.

Zu Frage 8:

Nein, da sich die Entlöhnung ausschliesslich auf die Anforderungen der konkreten Stelle bezieht. Nebenbeschäftigungen oder öffentliche Ämter haben damit nichts zu tun und richten sich nach den Bestimmungen von §§ 53 und 54 des Personalgesetzes (LS 177.1).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatschreiber:
Hösli